

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 90

14. Oktober

1915

## Bekanntmachung

zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichsten Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Untersagung des Handelsbetriebs.

§ 1. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Trüffermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb darstellt. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der amtierenden Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb darstellen, sind insbesondere zu berücksichtigen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Borratserebungen, Preisauflauf und übermäßige Preissteigerung.

§ 2. Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn gegen den nachstehenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb darstellen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4. Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs (§ 1) zu widerhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

### II. Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.

§ 6. Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

### III. Schlusbestimmungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Debrück.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. B. S. 603) wird auf Grund des § 8 der genannten Bekanntmachung bestimmt, daß als Behörde, die den Betrieb des Handels durch unzuverlässige Personen (§ 1 der

Bekanntmachung) zu untersagen hat, der Kreisausschuß zu gelten hat. Die Beschwerde gegen die Untersagung des Handelsbetriebs (§ 4) findet an den Provinzialausschuß statt, der endgültig entscheidet.

Darmstadt, den 28. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.

Krämer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenpest vom 3. Oktober als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Herrenberg, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Alzen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Grimmen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stechin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schlesien, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Westfalen, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bayreuth, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau, Recknitzkreis, Schwarzwaldkreis, Jagdkreis, Donaureis, Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Birkenfeld, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 12. Oktober 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hechler.

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Hufbeschlag im Kreise Gießen.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir wiederholst zur Kenntnis der Beteiligten.

Gießen, den 14. Oktober 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A. Pfeffer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Die Geißlogenheit der Pferdebesitzer, ihre Pferde mit außerordentlich hohen Stollen beschlagen zu lassen, hat verschiedentlich dazu geführt, daß die Pferde beim Überschreiten der Gleise, insbesondere derjenigen in der städtischen elektrischen Straßenbahn in Gießen, mit den hohen Stollen in den Gleisen hängen geblieben sind, wodurch die Eisen von den Hufen gerissen und den Tieren erhebliche Verletzungen zugefügt wurden. Eine Haftung der Stadt Gießen kann für derartige Unfälle nicht in Frage kommen. Die hohen Stollen haben weiter den Nachteil, daß die Pferde bei ausgedehnterer Verwendung von fugenlosem Asphaltplaster leicht zu Fall kommen. Endlich leiden die Hufe und Gelenke der Tiere sehr bei zu hohem Hufbeschlag und es entstehen zahlreiche Bahnen, die bei Verwendung niedriger Stollen leicht vermieden werden können. Die Tierhalter können sich gegen diese Schädigungen selbst dadurch am besten schützen, daß sie den Pferden nur Hufeisen mit nicht zu hohen Stollen anlegen lassen.

Wir empfehlen daher, wie dies auch andernorts üblich ist, die Zugtiere in der Zeit vom 1. April bis 1. November nur mit Hufeisen zu versehen, deren Stollen bis zu 2 Centimeter über die Hufeisenfläche hervorragen. In den übrigen Monaten können die Stollen bis zu 3 Centimeter erhöht werden.

Gleichzeitig weisen wir sämtliche Hufschmiede des Kreises Gießen an, den Tierhaltern von unserer Bekanntmachung stets vor dem Beischlagen der Tiere Kenntnis geben zu wollen.

Gießen, den 21. Oktober 1913.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Weller.

## Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7